

Der Verwaltungsrat erlässt, gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21.05.2014 (PKG), das folgende

Wahlreglement (WRegl) für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Schwyz

Art. 1 Wählbarkeit

- 1.1 Als Arbeitnehmervertreter können nur aktive Versicherte gewählt werden.
- 1.2 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Mitarbeitenden der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) jedoch nicht wählbar, solange die SZKB durch den Verwaltungsrat als Geschäftsstelle und/oder Anlagebeauftragte eingesetzt ist.

Art. 2 Wahlvorschläge

- 2.1 Der Verwaltungsrat gibt im Frühjahr des Jahres der Gesamterneuerungswahlen durch Publikation im Amtsblatt bekannt, bis wann schriftliche Wahlvorschläge einzureichen sind.
- 2.2 Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie von mindestens 20 aktiven Versicherten unterschrieben sind. Zudem muss die Zustimmung der Nominierten zur Annahme des Amtes für den Fall ihrer Wahl vorliegen.

Art. 3 Wahl

- 3.1 Die einzelnen gültig nominierten Arbeitnehmervertreter gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn innerhalb ihrer Kategorie gemäss § 14 Abs. 1 Bst. b PKG nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind.
- 3.2 Für Arbeitnehmerkategorien mit überzähligen Nominierten beruft die Geschäftsstelle im Amtsblatt mindestens 1 Monat zum Voraus eine Wahlversammlung der aktiven Versicherten ein und gibt gleichzeitig die gültig nominierten Kandidaten bekannt.
- 3.3 Wahlberechtigt sind alle aktiven Versicherten. Sie haben an der Wahlversammlung ihren aktuellen Vorsorgeausweis vorzulegen. Die Wahlen finden offen statt. Jeder Sitz wird einzeln gewählt. Pro Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, welcher die wenigsten der anwesenden Stimmen erzielt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 4 Ersatzwahl

- 4.1 Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder der vorzeitigen Demission erlischt das Verwaltungsratsmandat.
- 4.2 Scheidet ein Arbeitnehmervertreter während der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, so wählt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 Bst. b PKG festgelegten Mindestgarantien für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Wahlreglement tritt auf den 01.01.2016 in Kraft. Es ersetzt das Wahlreglement vom 05.12.2007.

Schwyz, 10.12.2015

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Verwaltungsratspräsident:	Der Vizepräsident:
Kaspar Michel	Walter Muff